

# **BStGer BE.2025.6 vom 17. September 2025**

Bundesstrafgericht, 2025-09-17, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger\\_BE.2025.6](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BE.2025.6)

FR: TPF BE.2025.6 du 17 septembre 2025

IT: TPF BE.2025.6 del 17 settembre 2025

## **Regeste**

Entsiegelung (Art. 50 Abs. 3 VStrR)

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Die vom BAZG zur Last gelegten Widerhandlungen (siehe oben Sachverhalt, lit. A) werden grundsätzlich nach den jeweiligen Spezialgesetzen und dem VStrR verfolgt und beurteilt (Art. 128 Abs. 1 ZG, Art. 103 Abs. 1 MWSTG, Art. 43 Abs. 1 TStG). Die Strafverfolgung obliegt dem Gesuchsteller (vgl. Art. 128 Abs. 2 ZG, Art. 103 Abs. 2 MWSTG, Art. 43 Abs. 2 TStG, Art. 48 Abs. 2 TabPG).

### **E. 1.2**

Werden in Verwaltungsstrafverfahren des Bundes Papiere und Datenträger (vgl. hierzu BGE 108 IV 76 E. 1) durchsucht, so ist dem Inhaber derselben, wenn immer möglich, vor der Durchsuchung Gelegenheit zu geben, sich über deren Inhalt auszusprechen. Erhebt er gegen die Durchsuchung Einsprache, so werden die Papiere vorläufig versiegelt und verwahrt (Art. 50 Abs. 3 VStrR). Die Bestimmung wird heute auch auf elektronische Datenträger angewandt (Urteile des Bundesgerichts 1B\_210/2017 vom 23. Oktober 2017 E. 3.3 und 1B\_487/2018 vom 6. Februar 2019 E. 2.2). Über die

- 3 -

Zulässigkeit der Durchsuchung entscheidet die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts (Art. 50 Abs. 3 i.V.m. Art. 25 Abs. 1 VStrR und Art. 37 Abs. 2 lit. b StBOG; Urteil des Bundesgerichts 1B\_520/2019 vom 15. April 2020 E. 1.2.3). Die betroffene Verwaltungsbehörde hat bei der Stellung von Entsiegelungsgesuchen dem Beschleunigungsgebot ausreichend Rechnung zu tragen (Art. 29 Abs. 1 BV; BGE 139 IV 246 E. 3.2).

### **E. 1.3**

Eine förmliche (Verwirkungs-)Frist zur Einreichung des Entsiegelungsgesuchs analog Art. 248 Abs. 3 StPO ist den Bestimmungen des VStrR nicht zu entnehmen. Erfolgt ein Entsiegelungsgesuch knapp anderthalb Monate nach der Hausdurchsuchung und Siegelung, ist dem Beschleunigungsgebot in Strafsachen genügend Rechnung getragen (Urteil des Bundesgerichts 1B\_641/2012 vom 8. Mai 2013 E. 3.3). Die Beschwerdekammer hat auch Fristen von rund zwei Monaten wiederholt als mit dem Beschleunigungsgebot vereinbar angesehen, wobei innerhalb dieser zwei Monate allerdings jeweils noch Abklärungen bezüglich des Festhaltens an der Einsprache bzw. bezüglich des Umfangs der Einsprache erfolgten (Beschluss des Bundesstrafgerichts BE.2020.12 vom 18. August 2020 E. 2.2). Sie erkannte aber eine Verletzung des Beschleunigungsgebots in einem Fall, in welchem

das Gesuch ohne erkennbaren Grund erst zweieinhalb Monate nach der Hausdurchsuchung und Siegelung erfolgte (Beschluss des Bundesstrafgerichts BE.2013.8 vom 5. Dezember 2013 E. 1.4.3). Die bundesgerichtliche Rechtsprechung scheint neuerdings auch bei Entsiegelungen nach VStrR die 20-tägige Frist des Art. 248 StPO anzuwenden (vgl. BGE 148 IV 221 E. 3.3; jedoch ohne Bezugnahme auf die bisherige – davon abweichende – Rechtsprechung).

#### **E. 1.4**

Das BAZG stellte das Entsiegelungsgesuch am 7. März 2025, also innert weniger als 20 Tagen seit der Sicherstellung vom 19. Februar 2025 und damit rechtzeitig.

#### **E. 1.5.1**

Rechtsanwalt B. ist der Verteidiger des Mitbeschuldigten C. (Urk. BAZG 01.03.01/003). Er verlangte mit E-Mail vom 19. Februar 2025 die Siegelung, ohne Geheimnisgründe zu nennen (Urk. BAZG 03.01. S. 1). RA B. reichte dem BAZG trotz Aufforderung (Urk. BAZG 03.01. S. 1) keine Vollmacht von A. ein (vgl. auch act. 1 S. 3 f.).

A. selbst verlangte anlässlich der Hausdurchsuchung nicht die Siegelung, ebenso wenig wie andere Anwesende (vgl. Urk. BAZG 12.01 S. 3). A. hat sich nicht zum Siegelungsgesuch von RA B. geäußert (vgl. Urk. BAZG 12.01 S. 3) und keinen Verteidiger mandatiert. A. liess sich auch im vorliegenden Verfahren nicht vernehmen.

- 4 -

#### **E. 1.5.2**

Dem Inhaber der Papiere ist wenn immer möglich Gelegenheit zu geben, sich vor der Durchsuchung über ihren Inhalt auszusprechen. Erhebt er gegen die Durchsuchung Einsprache, so werden die Papiere versiegelt und verwahrt, und es entscheidet die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts über die Zulässigkeit der Durchsuchung (Art. 50 Abs. 3 VStrR). Der Beschuldigte kann in jeder Lage des Verfahrens einen Verteidiger bestellen (Art. 32 Abs. 1 VStrR). Die Behörde kann den Verteidiger auffordern, sich durch schriftliche Vollmacht auszuweisen (Art. 32 Abs. 4 VStrR).

#### **E. 1.5.3**

RA B. verlangte zwar die Siegelung, tat dies jedoch mangels Vollmacht nicht für A. RA B. nannte auch keine Geheimnisse, die ihn persönlich zur Siegelung berechtigen würden. Damit ist vorliegend im Zusammenhang mit den Sicherstellungen anlässlich der Hausdurchsuchung vom 19. Februar 2025 an der [...]strasse in Z., nicht gültig die Siegelung verlangt worden, was im Dispositiv festzustellen ist. Liegt keine gültige Siegelung vor, ist einerseits auf das Entsiegelungsgesuch des BAZG nicht einzutreten. Andererseits ist das BAZG für berechtigt zu erklären, die sichergestellten Unterlagen zu durchsuchen und die angebrachten Siegel (vgl. Urk. BAZG 05.05-07; obige litera A) zu entfernen.

#### **E. 2**

Die Verfahrenskosten bleiben bei der Hauptsache (vgl. TPF 2024 187 E. 2.9), d.h. in der Zollstrafuntersuchung Nr. 71-2023.21605 des BAZG. Die Gerichtsgebühr ist auf Fr. 500.-- festzusetzen (vgl. Art. 73 Abs. 2 StBOG i.V.m. Art. 422 Abs. 1 StPO).

- 5 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.